



Kaufleute für Versicherungen und Finanzen arbeiten bei Versicherungsunternehmen und Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche oder sind als selbstständige Vermittler, Makler und Berater tätig. Sie sind auch in Wirtschaftsunternehmen der Industrie und des Handels sowie anderen Dienstleistungsunternehmen beschäftigt.

Fachrichtung Finanzberatung:

Neuer Pflichtbaustein/Teil der Abschlussprüfung:

„Anlage in Finanzprodukte“

Aus zwei wurden vier Wahlqualifikationseinheiten. Der bisherige Pflichtbaustein „Private Immobilienfinanzierungen und Versicherungen“ wird eine der vier Wahlqualifikationseinheiten. Neu sind:

- Finanzierungsberatung von gewerblichen Kunden
- Optimierung von Finanzproduktbeständen der Kunden

Fachrichtung Versicherung:

Aus sieben wurden acht Wahlqualifikationseinheiten. Neu: „Schadenservice und Leistungsmanagement“. Änderungen und neue Bezeichnungen gibt es bei drei weiteren Wahlqualifikationseinheiten:

- Kundengewinnung und Bestandsausbau
- Steuerung und Verkaufsförderung in der Vertriebseinheit
- Optimierung von Kundenbeziehungen und Versicherungsbeständen

Bei den Produkten wurde die fondsgebundene Lebensversicherung ergänzt.

Aktuellen Entwicklungen in der Branche folgend verstärkt die Neuordnung die Kunden- und Vertriebsorientierung, die Beratungs- und Verkaufskompetenz sowie die Produktkenntnisse insbesondere bei den Vorsorge und Finanzprodukten.

Die bestehende [Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen](#) vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) wurde überarbeitet und modernisiert. Die [Teilnovellierung](#) ist zum 01. August 2014 in Kraft getreten.

Kompetenzen:

- Bedarfs- und situationsgerechtes Beraten und Betreuen der Kunden,

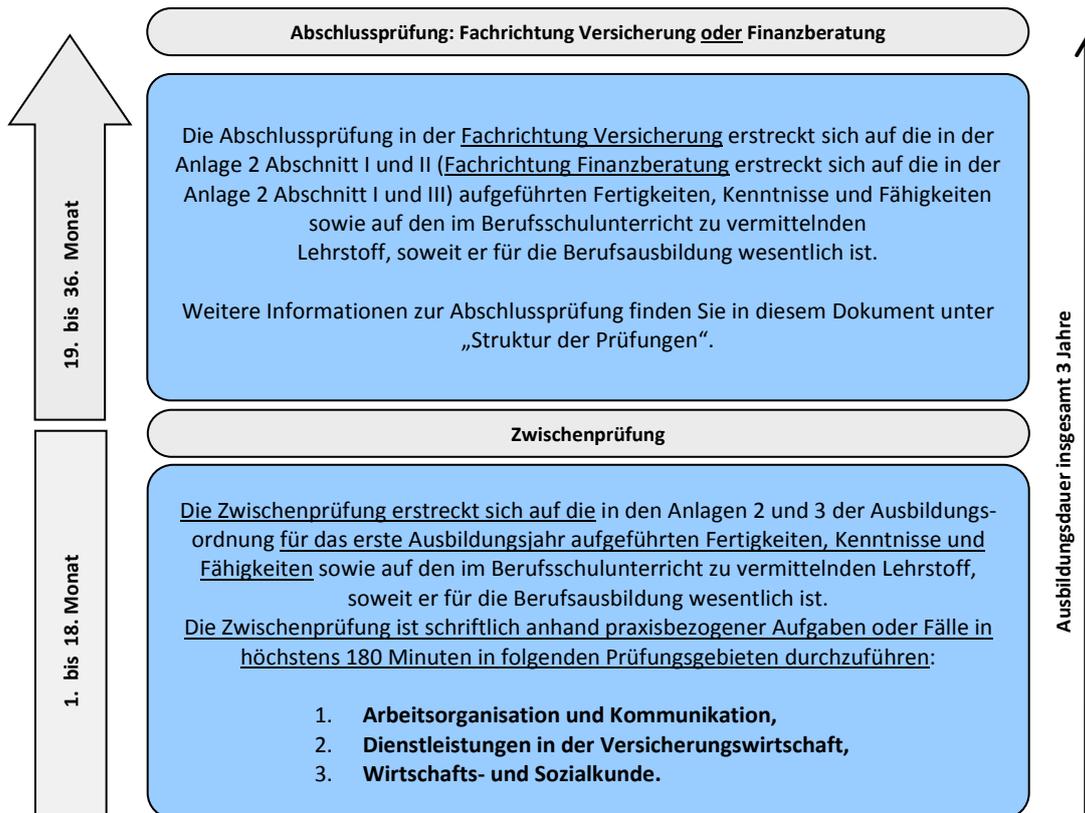
- Analysieren des individuellen Bedarfs des Kunden an Versicherungsschutz und Vermögensanlage,
- Unterbreiten von Angeboten und Abschließen von Verträgen,
- Vornehmen von Vertragsänderungen und Durchführen von Maßnahmen zur Bestandspflege und Vertragserhaltung,
- Prüfen von Leistungsfällen und Informieren über den Umfang der Leistungen,
- Nutzen der Instrumente des Rechnungswesens und Ergebnisse des Controllings für das Handeln,
- team-, prozess- und projektorientiertes Arbeiten.

Kaufleute für Versicherungen und Finanzen in der Fachrichtung Versicherung

- bearbeiten Schaden- und Leistungsfälle
- und verfügen über Qualifikationen aus zwei der folgenden Wahlbausteine:
 - Kundengewinnung und Bestandsausbau,
 - Marketing,
 - Steuerung und Verkaufsförderung in der Vertriebseinheit,
 - Risikomanagement,
 - Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge,
 - Vertrieb von Versicherungsprodukten für Gewerbekunden,
 - Optimierung von Kundenbeziehungen und Versicherungsbeständen,
 - Schadenservice und Leistungsmanagement.

Kaufleute für Versicherungen und Finanzen in der Fachrichtung Finanzberatung

- beraten Kunden bei Anlagen in Finanzprodukten,
- und verfügen über Qualifikationen aus zwei der folgenden Wahlbausteine:
 - Finanzierungsberatung von gewerblichen Kunden,
 - Optimierung von Finanzproduktbeständen der Kunden,
 - Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen,
 - Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge



Die Ausbildung erfolgt an zwei Lernorten, in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. **Der Ausbildungsbetrieb**
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Personalwirtschaft, arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.5 Umweltschutz;
2. **Arbeitsgestaltung, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle**
 - 2.1 Arbeits- und Selbstorganisation,
 - 2.2 Datenschutz und Datensicherheit,
 - 2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben,
 - 2.4 Betriebliches Rechnungswesen,
 - 2.5 Kosten- und Leistungsrechnung,

- 2.6 Controlling;
3. **Kundenberatung und Verkauf**
 - 3.1 Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsprozessen,
 - 3.2 Durchführung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen,
 - 3.3 Nachbereitung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen;
4. **Versicherungs- und Finanzprodukte**
5. **Bestandskundenmanagement**
 - 5.1 Vertragsservice,
 - 5.2 Kundenbetreuung.

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachrichtung:

Versicherung

1. Schaden- und Leistungsbearbeitung,
2. zwei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten

Finanzberatung

1. Anlage in Finanzprodukte,
2. zwei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten



Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Absatz 3 BBiG).

Die Berufsausbildung „Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen“ dauert **drei Jahre**.

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG).

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Ausnahmeregelungen:

- **Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit**

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 Absatz 1 BBiG). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 Absatz 2 BBiG).

- **Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung**

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 8 Absatz 1 BBiG).

- **Zulassung in besonderen Fällen**

Durch die Prüfungsordnungen der Kammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 45 Absatz 1 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

- **Verlängerung der Ausbildungszeit**

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Absatz 2 BBiG).

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung¹, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 21 Absatz 3 BBiG).

¹Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, erhalten die ausgebildeten Kaufmänner und Kauffrauen für Versicherungen und Finanzen drei Zeugnisse:

- Prüfungszeugnis der IHK: Hier wird das Ergebnis der Abschlussprüfung durch die zuständige Kammer dokumentiert.
- Das Abschlusszeugnis der Berufsschule.
- Das Ausbildungszeugnis des Betriebes.

Die deutschsprachige Zeugniserläuterung kann in Kürze als PDF-Datei auf der BIBB-Internetseite heruntergeladen werden:

<http://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/aprenticeship/g151207>



Der Ausbildungsrahmenplan bildet als Bestandteil der Ausbildungsordnung die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, kann dies z. B. im Wege der **Verbundausbildung**² ausgeglichen werden, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen zwischen Betrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und

den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Qualifikation von Kaufmännern und Kauffrauen für Versicherungen und Finanzen. Die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Position des Ausbildungsrahmenplans richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Vermittlung ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist auch möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere

Anforderungen an die Berufsausbildung für Kaufmänner und Kauffrauen für Versicherungen und Finanzen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine so genannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann: „Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern“ (§ 5).

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln. Materialien und Hinweise, wie ein betrieblicher Ausbildungsplan zu gestalten ist, finden Sie hier:

<http://www.foraus.de/html/search.php?s=true&q=betrieblicher%20Ausbildungsplan>

²Hinweise zur Verbundausbildung erhalten Sie z. B. auf der der Internetseite von Jobstarter:

<http://www.jobstarter.de/>



Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht** die Wege bzw. Ausbildungsmethoden genannt, die zu diesen Zielen führen.

Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden.

Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten Ausbilder und Ausbilderinnen als eine Chance verstehen, die es ihnen ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. Im § 3 Absatz 1 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „..., dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen sich stets auf Veränderungen und neue Qualifikationsanforderungen einstellen und lernen, diese in der Ausbildungspraxis umzusetzen. Dazu gehört u.a. auch die Ausbildung nach handlungs- und prozessbezogenen Grundsätzen. Diese Ausrichtung verändert Rolle und Funktion des Bildungspersonals.

An die Stelle von Belehrung tritt Beratung und statt Inhalte zu unterweisen, werden Lernprozesse in Gang gesetzt. Ziel der Qualifizierung im Bereich des Ausbildungspersonals muss es sein, Ausbilderinnen und Ausbilder auf ihre neue Rolle als Lernberater und Planer von Lernarrangements vorzubereiten

und hierfür das entsprechende methodische Instrumentarium zu vermitteln.



Hierfür werden z. B. in der Ausbilderplattform foraus.de methodisch-didaktische Hilfen für die Ausbildungspraxis, Hinweise für die Weiterbildung und Online-Seminarveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere das Modulsystem "Handlungs- und prozessorientiert ausbilden" bietet umfangreiche Hilfestellungen. Je nach spezifischem Bedarf in der betrieblichen oder außerbetrieblichen Situation lassen sich passende Lerneinheiten auswählen, miteinander kombinieren und individuelle Lernprogramme erstellen.

Die zeitlichen Richtwerte

Für die jeweiligen Inhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt in der Regel die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt im Jahr rund 165 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa drei Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund drei Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, so dass diese ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, zusätzlich abzuziehen ist.



Grundsätze moderner Prüfungen

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisingerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen die Auszubildenden dazu angeleitet werden, sich diese in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

„Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 nachzuweisen.“

§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Aufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neugestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz die Prüfungsteilnehmer derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

Eine didaktisch und methodisch sinnvolle Prüfungsvorbereitung bezieht die Auszubildenden von Beginn ihrer Ausbildung an in vollständige berufliche Handlungen ein und macht sie mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf mit sich bringt, vertraut. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen
- Ziel setzen / Zielsetzung erkennen
- Arbeitsschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- Handlungsplan ausführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden.

Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses erstellen **gemeinsam** die Prüfungsaufgaben für die praktischen und schriftlichen Teile der Prüfungen nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung. Alle Aufgabenstellungen, einschließlich der Bewertungsgrundlagen, müssen vor den Prüfungen schriftlich festgehalten werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen sind im Vorfeld der Prüfungen verbindliche Bewertungskriterien festzulegen, dies betrifft auch die Bewertung einzelner Teilschritte von Aufgabenstellungen.



Zwischenprüfung: Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung in den Anlagen 2 und 3 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Schriftliche Durchführung anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle, in den folgenden Prüfungsgebieten:

1. Arbeitsorganisation und Kommunikation,
2. Dienstleistungen in der Versicherungswirtschaft,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Prüfungszeit:

Insgesamt höchstens drei Stunden

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Prüfungstermine müssen rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden.

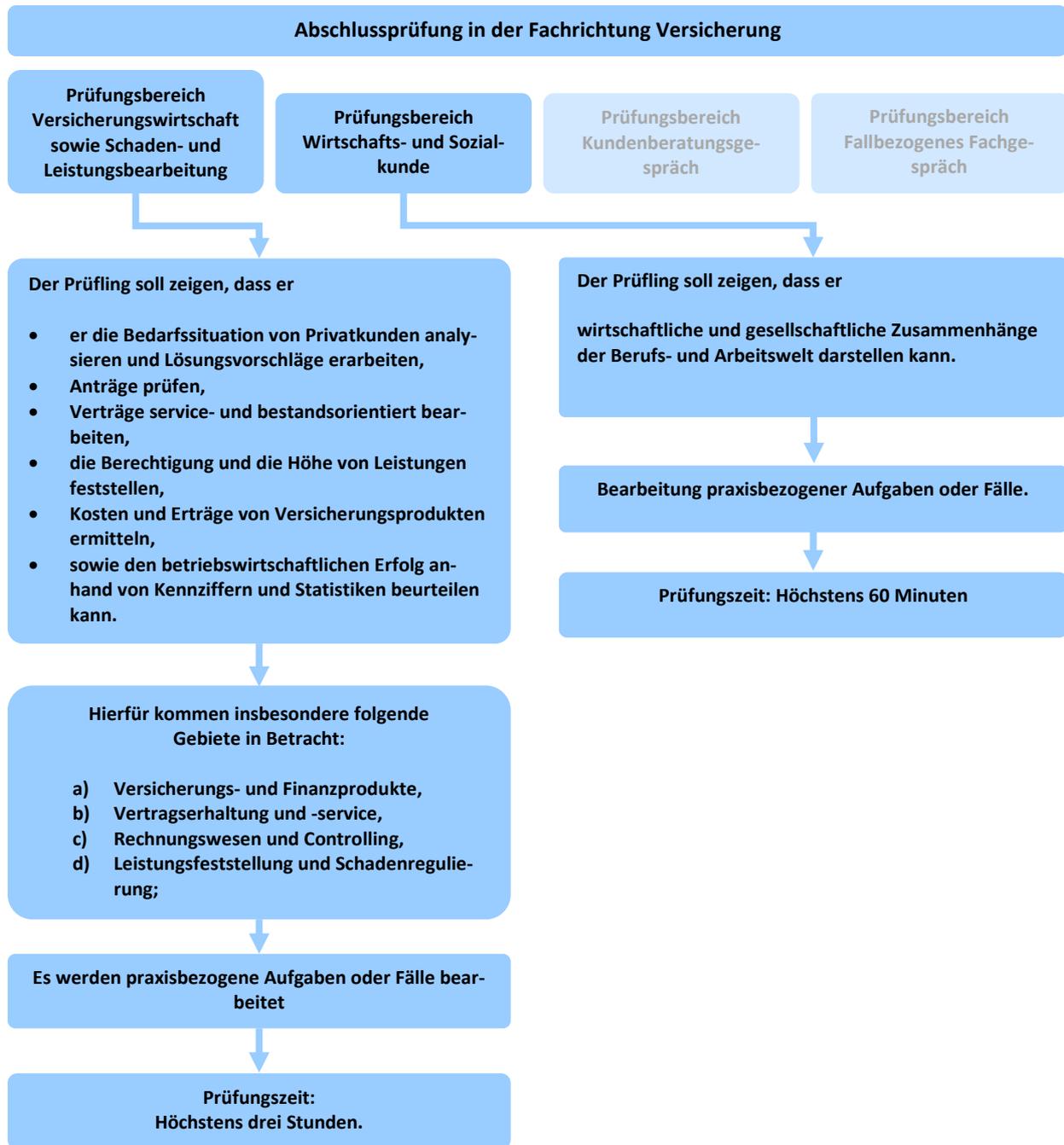
Sie dient zur Mitte der Ausbildung lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes (Lernstandkontrolle). Die Ergebnisse aus der Zwischenprüfung fließen nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein.

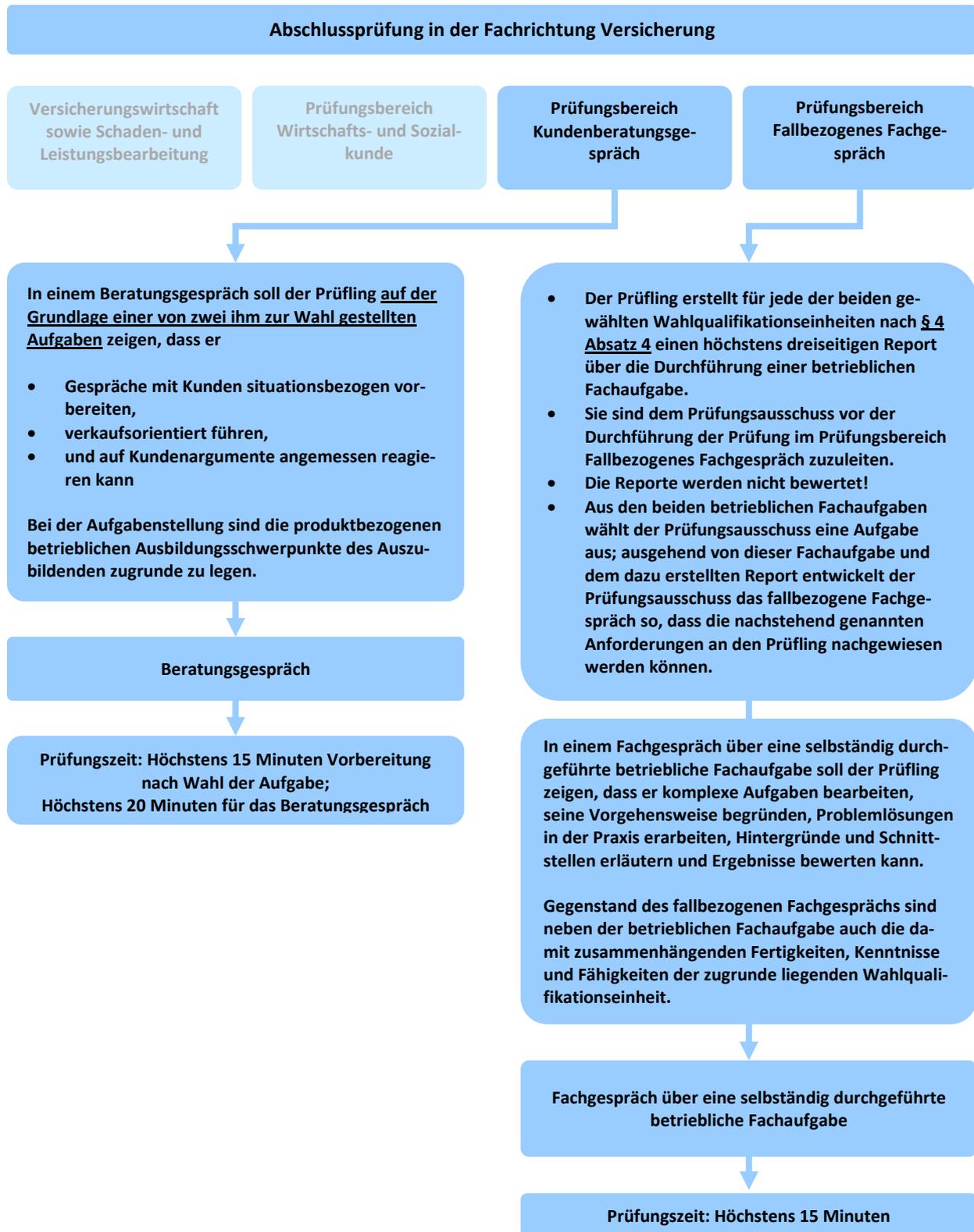
Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Der Ausbilder/die Ausbilderin soll vor der Zwischenprüfung die schriftlichen Ausbildungsnachweise (das Berichtsheft) auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollte er/sie in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Zulassung zur Abschlussprüfung erläutern.

www.prueferportal.org - die Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer.

Das Prüferportal ist die bundesweite Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer im dualen System sowie alle am Prüfungsgeschehen Beteiligten und Interessierten. Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenfragen zu stellen.





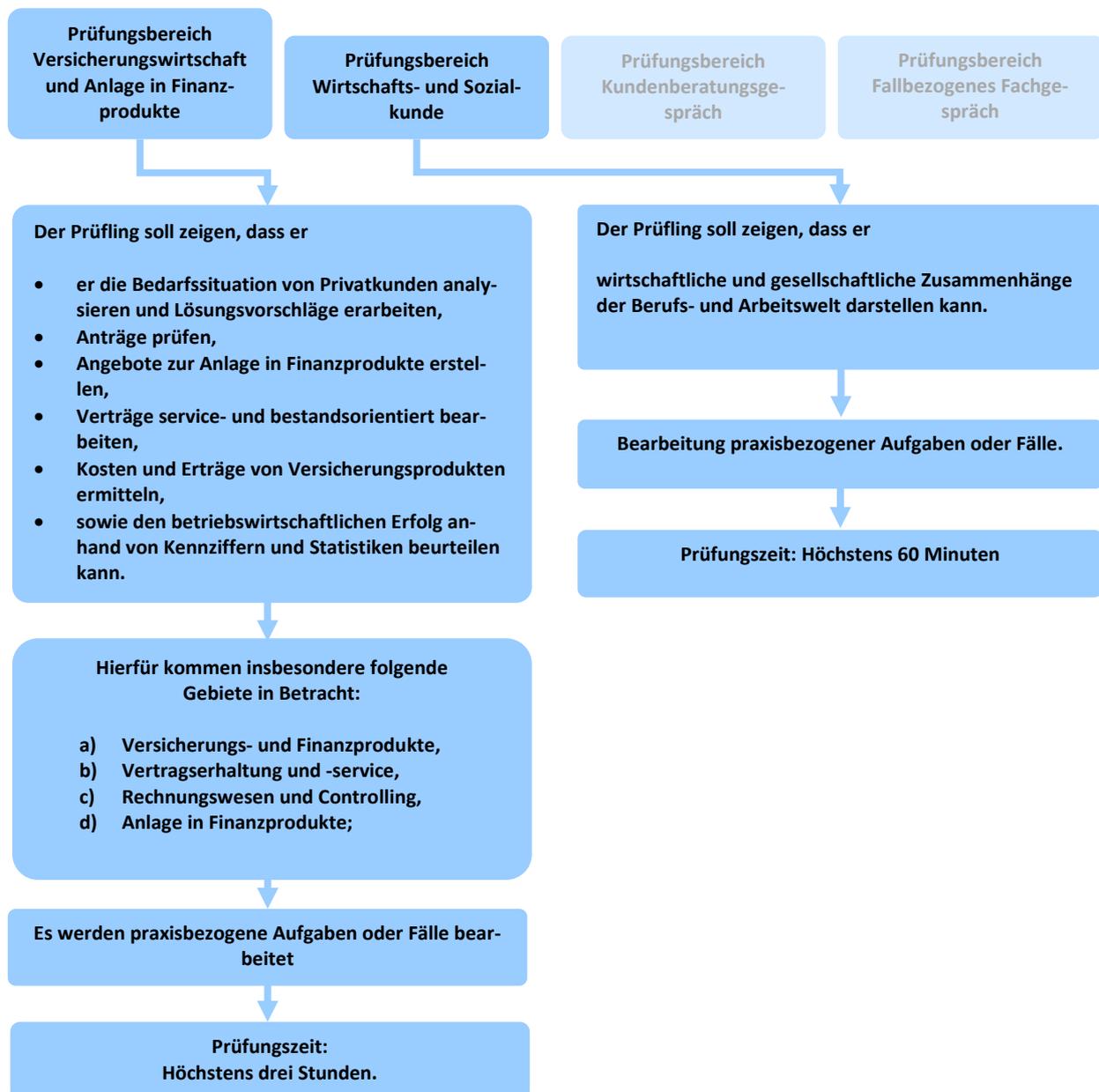


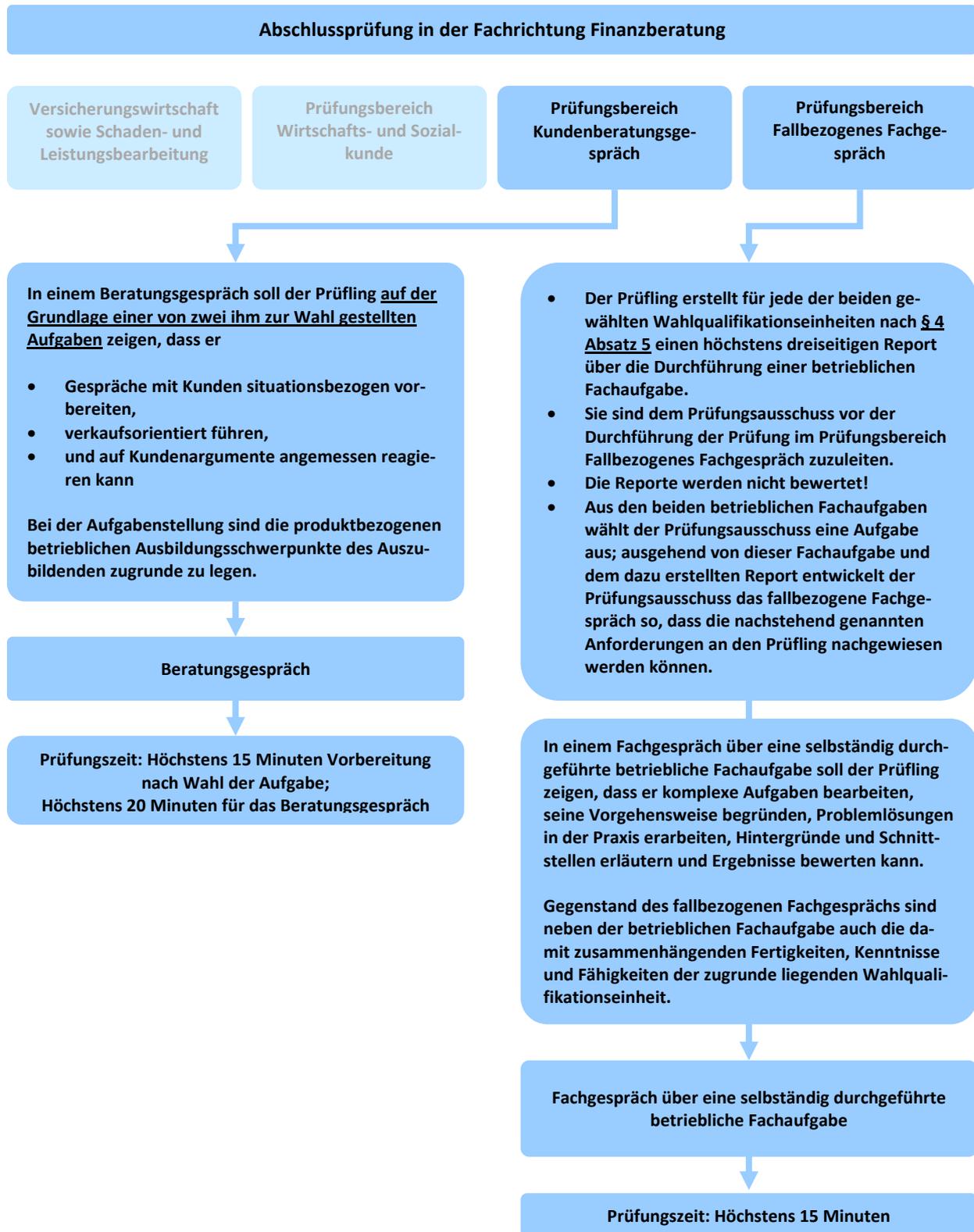


Gewichtung der Prüfungsbereiche in der Fachrichtung Versicherung



Abschlussprüfung in der Fachrichtung Finanzberatung







Gewichtung der Prüfungsbereiche in der Fachrichtung Finanzberatung



Um die Abschlussprüfung zu bestehen, müssen im Gesamtergebnis sowie in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden!

Bewertungsskala:

100-92 Punkte = 1 = sehr gut
 91 - 81 Punkte = 2 = gut
 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend
 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend
 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft
 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend

Ergänzungsprüfung:

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

HINWEIS: In den Übersichten zur Prüfungsstruktur sind die Texte aus der Ausbildungsordnung nicht vollständig wiedergegeben. In Bezug auf das fallbezogene Fachgespräch ist zu ergänzen, dass der Auszubildende zu bestätigen hat, dass die Fachaufgaben von dem Prüfling im Betrieb selbständig durchgeführt worden sind. Die Reporte der Auszubildenden sollen jeweils eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der Planungs- und der Durchführungsphase sowie eine Auswertung beinhalten.

Die vollständige Ausbildungsordnung und Änderungsverordnung kann auf der BIBB-Internetseite heruntergeladen werden:

<http://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/g151207>

Diese Kurzinformation ist unter Mitarbeit von Frau Dr. Anke Kock und Frau Gabriele Jordanski entstanden.